



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

Web: www.sanktpaul.at E-Mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

B a d e o r d n u n g

für das Schwimmbad der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25. März 2022

1.

Eigentümer des öffentlichen Schwimmbades ist die Marktgemeinde St. Paul. Die Benützung der Einrichtungen des öffentlichen Schwimmbades kann durch jeden gegen Entrichtung des vorgesehenen Entgeltes erfolgen. Der Marktgemeinde St. Paul steht es frei, nach Bedarf Teile des Bades für sportliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Gruppen- und Trainingsschwimmen ist nur mit Genehmigung der Marktgemeinde St. Paul gestattet. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte gelten die Bestimmungen der Badeordnung als akzeptiert.

2.

Badbesucher, die sich der Badeordnung oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzen, können zum Verlassen des Bades, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren, angehalten werden. Für wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Badeordnung sowie für strafrechtlich relevantes Verhalten kann auch ein generelles Besuchsverbot ausgesprochen werden. Kostenersatz wird in keinem Fall erstattet.

3.

Die Benützung der Schwimm-, Sprunganlagen und aller Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Marktgemeinde St. Paul haftet weder für Personen- noch Sachschäden, die durch die Benützung der Einrichtung des Erlebnisschwimmbades entstehen.

Die Marktgemeinde St. Paul übernimmt weiters keine Haftung

- a. für Schäden und Verletzungen, welche sich die Badegäste aus eigenem Verschulden durch Nichtbeachtung der Badeordnung oder Nichtbefolgen der Weisungen der Aufsichtspersonen zuziehen,
- b. für Geld oder andere Wertgegenstände in den Kabinen, Kasten und Garderoben oder auf den Liegeplätzen
- c. für abgestellte Fahrzeuge.

4.

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, mit Nachdruck auf die Einhaltung der von der Marktgemeinde St. Paul getroffenen Anordnung im Interesse der Allgemeinheit zu achten.

5.

1. **Das Schwimmbad** ist an folgenden Zeiten zur allgemeinen Benützung geöffnet:
während der Vorsaison (Mai) von 10 Uhr bis 19 Uhr
während der Hauptsaison (Juni, Juli und August) von 9 Uhr bis 20 Uhr
während der Nachsaison (September) von 10 Uhr bis 19 Uhr
2. **Schülergruppen** kann unter Verantwortung und Aufsicht des zuständigen Lehrpersonals der Eintritt vor den allgemeinen Öffnungszeiten gewährt werden. Dazu muss vorab eine schriftliche Anmeldung seitens der Schule erfolgen.
3. Das Schwimmbad kann auch vor den Sperrzeiten, wenn dies der Badebetrieb erlaubt, geschlossen werden. Die Entscheidung darüber steht dem Bademeister zu.
4. Bei schlechtem Wetter (an Regentagen sowie an kühlen Tagen) kann das Schwimmbad geschlossen bleiben oder früher gesperrt werden.
5. Der Badeschluss wird durch Anschlag bei der Kassa oder über Lautsprecher bekannt gegeben.

6.

Der Eintritt in das Schwimmbad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

1. Saisonkarten sind beim Eintritt in das Schwimmbad dem Kassenpersonal unaufgefordert vorzuweisen.
2. Die Tageskarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.
3. Bei Inanspruchnahme von Gruppenermäßigungen werden die Verantwortlichen ersucht, das Eintrittsgeld von den einzelnen Gruppengliedern einzusammeln und gesammelt bei der Schwimmbadkasse einzuzahlen.
4. Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

5. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
6. Das Schwimmbad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
7. Jeder Versuch, an anderer Stelle, insbesondere über den Eingang des Buffets, ohne Eintrittskarte in das Schwimmbad zu gelangen, sowie die Weitergabe einer Saisonkarte an eine andere Person sind verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

7.

1. **Beim Verlassen** des Schwimmbades sind die Eintrittskarten samt Kabinen- oder Kastenschlüssel sowie die Leihgeräte bei der Schwimmbadkasse abzugeben. Der Schlüsseleinsatz wird nur bei zeitgerechter Rückgabe der Schlüssel samt Einzahlungsbeleg rückerstattet.
2. Saisonkabinen- und Saisonkastenbenützer müssen mit Saisonende die Kabinen und Kästen geräumt übergeben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Schlüssel unter gleichzeitiger Vorlage der Einzahlungsbestätigung und der Saisonkarten an der Schwimmbadkasse abzugeben.

8.

Offensichtlich **alkoholisierte Personen**, Randalierern, Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder offenen Wunden, Kleinkindern ohne Begleitung, Personen mit Tieren (Hunden etc.) und Fahrzeugen (Fahrrad) kann der Eintritt in das Schwimmbad verwehrt werden.

9.

Fundgegenstände sind an der Schwimmbadkasse gegen Bestätigung abzugeben.

10.

In den Umkleideräumen, in den Kastentrakten und in den Kabinen ist das Rauchen und jedes Hantieren mit offenem Feuer verboten.

11.

1. **Die Badekleidung** hat den üblichen Anforderungen des Anstandes zu entsprechen.
2. Das Baden mit wallenden Gewändern ist wegen der Verletzungsgefahr und erhöhten Verschmutzung des Badewassers verboten.
3. Die Badekleidung hat enganliegend zu sein, es muss sich um einen leicht zu reinigenden Stoff handeln mit einer möglichst glatten Oberfläche.
4. Das Verwenden von Kopftüchern im Badebecken ist wegen der Verletzungsgefahr verboten. Anstelle dessen sind Badehauben zu verwenden.
5. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

12.

1. **Die Benützung** der Schwimm-, Sprunganlagen und aller Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Holzliegen sind nur mit geeigneten Unterlagen zu benützen.
3. Nichtschwimmern ist die Benützung des Sport- und Sprungbeckens sowie das Betreten der Sprunganlagen verboten. Das Planschbecken ist ausschließlich den Kleinkindern zur Benützung vorbehalten.
4. Weiters können Personen, die unter unvorhersehbaren Bewusstlosigkeitszuständen leiden, vom Badebetrieb ausgeschlossen werden.

13.

1. **Das Springen** ist nur im Sprungbecken, und zwar von den Sprunganlagen sowie vom Sprungturm oder im Sportbecken von den Schmalseiten aus gestattet.
2. Das Springen von den betonierten Inseln in den Becken ist nicht gestattet.

14.

1. **Der Beckenbereich** darf von den Badegästen nur ohne Schuhe betreten werden. Vor Benützung der Becken sind die Reinigungsbrausen zu gebrauchen.
2. Das Untertauchen bzw. Unterschwimmen der betonierten Inseln in den Becken ist verboten.
3. Das Abstellen von Kinderwägen und fahrbaren Spielgeräten im Beckengelände des Sprung-, Sport- und Nichtschwimmerbeckens ist verboten.

15.

Im Interesse eines geordneten Badebetriebes ist weiters verboten:

- a) das Wegwerfen und Liegenlassen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen sowie überhaupt jegliche Verunreinigung des Schwimmbadareals,

- b) das Hineinstoßen, das Untertauchen und Anspritzen von Personen,
- c) Verwendung von Taucherausrüstung, Luftmatratzen und dgl. in den Becken,
- d) jegliche Erregung ungebührlichen und störenden Lärms,
- e) Fangen spielen und Randalieren,
- f) Herumstehen bei den Eingängen oder auf den Stiegen, in den Kastentrakten sowie auf den Toiletten,
- g) Turnen und Klettern auf Bäumen, Zäunen und Gebäuden, das Beschädigen der Blumenanlagen, Abreißen von Blumen und Zweigen, das Betreten der Maschinen- und Geräteräume,
- h) das Reservieren von frei zugänglichen Liegepritschen, Bänken und Liegeplätzen,
- i) das Mitnehmen von Flaschen und sonstigen zerbrechlichen Gegenständen in den Bereich der Becken.
- j) das Rauchen ist auf der Liegewiese sowie beim Beckenbereich verboten und nur in den ausgewiesenen Raucherzonen und der Gastronomie erlaubt.

16.

Das Spielen mit Geräten (Bällen usw.) ist nur an den vorgesehenen Plätzen gestattet.

17.

Für Beschädigung (aus Fahrlässigkeit oder Mutwillen) an Badeanlagen, Einrichtungen, Leihgeräten und Leihwäsche ist der volle Schadenersatz zu leisten.

Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften deren gesetzlichen Vertreter.

18.

Zum Schutze der Badegäste und der Anlagen des Schwimmbades sind alle Ruhestörer und Ordnungsverletzer sofort dem Aufsichtspersonal zu melden. Unfälle sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden, damit ehestens Hilfe geleistet werden kann.

19.

Allfällige Beschwerden und Wünsche können beim Bademeister oder bei der Marktgemeinde St. Paul vorgebracht werden.

20.

Die jeweils geltenden COVID-19 Maßnahmen sind von allen Besuchern und Gästen des Schwimmbades St. Paul einzuhalten.

Es wird ausdrücklich auf die Eigenverantwortung der Badegäste verwiesen, es kann trotz aller Maßnahmen keine Garantie für eine Ansteckungsfreiheit gegeben werden.

Aufgrund bestehender Abstandsregelungen kann bei Überschreiten der Besucherzahl eine temporäre Zutrittsbeschränkung für das Areal oder die Becken durch die Bademeister ausgesprochen werden.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal wünscht einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt im Erlebnisschwimmbad.

Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann